

1. Gemeindeversammlung im Gemeindesaal

Vorsitz:	André Thouvenin, Gemeindepräsident
Protokoll:	Nadja El Hemdi, Stv. Gemeindeschreiberin
Zeit:	19.30 bis 22.26 Uhr
Stimmzähler:	Nicolas Di Menna Irene Doepfner Lorenz Halder Hedy Mariani Eveline Müller

Anwesende Stimmbürger: 326

Traktanden

1. Gemeindepräsident und Schulpräsident berichten
2. Einzelinitiative Solaranlagen
3. Einzelinitiative Schutz der Artenvielfalt
4. Verordnung Energieversorgung, Totalrevision
5. Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Einführung kommunaler Mehrwertausgleich
6. Erneuerung Strassenbeleuchtung, Kreditantrag

Die behördlichen Anträge mit den zugehörigen Akten lagen ab Montag, 14. März 2022 während der ordentlichen Öffnungszeiten im Fachbereich Präsidiales zur Einsicht auf. Der Beleuchtende Bericht wurde fristgerecht verschickt.

Begrüssung

Gemeindepräsident André Thouvenin eröffnet die Versammlung und begrüsst die Anwesenden im Namen des Gemeinderats zur heutigen Gemeindeversammlung.

Formelles, Beschlussfähigkeit der Versammlung

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass die Einladung zur heutigen Versammlung rechtzeitig erfolgte und publiziert wurde, die Abstimmungsunterlagen allen Stimmberechtigten zugestellt wurden und die Akten zur Einsichtnahme im Fachbereich Präsidiales auflagen. Aus der Versammlung werden dagegen keine Einwände vorgebracht. Die Versammlung ist somit beschlussfähig.

Wahl der Stimmenzähler

Die fünf Wahlbüromitglieder

- Nicolas Di Menna
- Irene Doepfner
- Lorenz Halder
- Hedy Mariani
- Eveline Müller

werden von der Versammlung einstimmig als Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen gewählt.

Zahl der Stimmberechtigten

Im Beleuchtenden Bericht wurde abgedruckt, wer stimmberechtigt ist. Die anwesenden Stimmberechtigten werden durch die Stimmenzähler ermittelt. Die Zählung ergibt, dass 326 Stimmberechtigte anwesend sind. Die Personen ohne Stimmrecht sitzen in der ersten Reihe. Es wendet niemand ein, dass weitere Personen ohne Stimmrecht anwesend seien.

Von der Presse ist Herr Nicola Ryser (Zürichsee Zeitung) ohne Stimmrecht anwesend.

Als Experten nehmen RA Allen Fuchs, Fachexperte Stromversorgung und Alexander Frei, Abteilungsleiter Infrastruktur und Hochbau ohne Stimmrecht teil.

Traktandenliste

Aus der Versammlung werden keine Anträge zur Traktandenliste gestellt; die Reihenfolge wird nicht verändert.

Allgemeines

Das Protokoll wird von der stellvertretenden Gemeindeschreiberin Nadja El Hemdi verfasst. Die Gemeindeversammlung wird auf Tonband aufgenommen. Die Tonbandaufnahmen werden nachdem die gefassten Beschlüsse in Rechtskraft getreten sind gelöscht. Für die Voten stehen Mikrofone zur Verfügung.

André Thouvenin bittet die Stimmberechtigten sich sofort zu melden, wenn jemand mit der Durchführung von Abstimmungen oder der Versammlungsführung nicht einverstanden ist. Dies aus zwei Gründen:

- wenn Fehler gemacht wurden, können sie eventuell noch korrigiert werden,
- wenn ein Stimmberechtigter deswegen nach der Gemeindeversammlung eine Beschwerde einlegen möchte, ist dies eine wichtige Voraussetzung dafür.

2 0.4 Volksbegehren Einzelinitiative Solaranlagen

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der von Susanne Fischer, Hannah Kuhn, Sarah Kraus, Matthias Schnorf, Esther Walther, Hanna Lou Fischer, Urs Buchegger, Amadeus Morell und Golrang Daneshgar Moghaddam am 6. Dezember 2021 eingereichten Einzelinitiative mit dem folgenden Begehren zuzustimmen:

- 1) *Die Gemeinde fördert private und gewerbliche Anlagen für die Solarstrom-Produktion und schafft damit Vergütungssicherheit für die Produzenten.*
- 2) *Die Gemeinde unterstützt Solarstromanlagen über die nächsten 5 Jahre, ab Annahme der Initiative, mit einer attraktiven Einmalvergütung. Die Höhe des Einmalvergütungsbetrages entspricht 80% der Förderung durch den Bund (KLEIV/GREIV). Für Anlagen, welche die Einmalvergütung erhalten, entspricht der Rückliefertarif dem Normaltarif für die Rücklieferung von Energie.*
- 3) *Dafür wird ein Rahmenkredit von 1'500'000 CHF für die nächsten 5 Jahre im Steuerhaushalt bewilligt.*
- 4) *Der Gemeinderat informiert jährlich im Bericht zur Jahresrechnung über die Verwendung des Kredits.*
- 5) *Der Gemeinderat ist für den Vollzug der Initiative zuständig.*

Ausgangslage

Susanne Fischer, Hannah Kuhn, Sarah Kraus, Matthias Schnorf, Esther Walther, Hanna Lou Fischer, Urs Buchegger, Amadeus Morell und Golrang Daneshgar Moghaddam reichten dem Gemeinderat am 25. August 2021 gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) eine Einzelinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs mit dem Titel "Solaranlagen" ein. Am 6. Dezember 2021 reichten die Initianten eine leicht abgeänderte Variante ein und zogen die ursprüngliche Initiative zurück. Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Initiativtext

- 1) *Die Gemeinde fördert private und gewerbliche Anlagen für die Solarstrom-Produktion und schafft damit Vergütungssicherheit für die Produzenten.*
- 2) *Die Gemeinde unterstützt Solarstromanlagen über die nächsten 5 Jahre, ab Annahme der Initiative, mit einer attraktiven Einmalvergütung. Die Höhe des Einmalvergütungsbetrages entspricht 80% der Förderung durch den Bund (KLEIV/GREIV). Für Anlagen, welche die Einmalvergütung erhalten, entspricht der Rückliefertarif dem Normaltarif für die Rücklieferung von Energie.*
- 3) *Dafür wird ein Rahmenkredit von 1'500'000 CHF für die nächsten 5 Jahre im Steuerhaushalt bewilligt.*

-
- 4) *Der Gemeinderat informiert jährlich im Bericht zur Jahresrechnung über die Verwendung des Kredits.*
 - 5) *Der Gemeinderat ist für den Vollzug der Initiative zuständig.*

Begründung

"Die Stromproduktion darf nicht über fossile Energieträger ausgebaut werden, wenn wir die Ziele des Pariser Klimaabkommens 2015 erreichen wollen. Die Klimakrise ist eine der grössten Herausforderungen unserer Zeit. Um die Folgen - Hitzewellen, Dürren, Hochwasser und Stürme - einzugrenzen, braucht es rasche und wirksame Massnahmen zur CO-Reduktion.

Nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima 2011 haben Bundesrat und Parlament den schrittweisen Ausstieg der Schweiz aus der Kernenergieproduktion beschlossen. Dieser Entscheid erfordert eine Modernisierung des Schweizer Energiesystems.

Gemäss Energieperspektive 2050+ vom Bund hat der Solarstrom das grösste Potential, die Stromproduktion aus Kernkraft zu ersetzen. Damit keine Stromlücke entsteht, braucht es ein schnelles gemeinsames Handeln auf den Ebenen Bund, Kanton und Gemeinde. Die Dächer und Fassaden von Männedorf eignen sich sehr gut für Photovoltaikanlagen. Leider wird die Solarenergie noch zu wenig genutzt. Im Vergleich zu Deutschland hat die Schweiz pro Kopf nur eine halb so hohe Produktion an Solarstrom. Wie in der Energieperspektive 2050+ vom Bund beschrieben ist, werden wir bis 2035 ungefähr zehn Mal mehr Solarstrom benötigen als heute. Der Ausbau der Photovoltaikanlagen muss darum stark beschleunigt werden.

Der Solarstrom wird sehr umweltschonend produziert. Die für die Produktion von Solarzellen eingesetzte Energie ist nach ca. 2 Jahren Einsatz der Zellen bereits zurückgewonnen. Solaranlagen haben eine Lebenserwartung von 20 - 30 Jahren.

Die Initiative verlangt, dass die Gemeinde die staatlichen und kantonalen Förderungsprogramme ergänzt. Die Gemeinde verbessert mit dem Förderbeitrag die Rentabilität der Photovoltaikanlagen und beschleunigt damit den Ausbau der Solarstromanlagen. Das ist günstiger, als wenn die Gemeinde die ganze Anlage selbst finanziert. So kann der Ausbau der Solarenergie am effizientesten gefördert werden.

Mit Annahme der Initiative erhalten Private und das Gewerbe aus Männedorf finanzielle Unterstützung der Gemeinde für den Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen mit einer attraktiven Einmalvergütung; dies zusätzlich zu den Fördergeldern des Bundes.

Bei Annahme der Initiative wird in das lokale Gewerbe investiert und die Abhängigkeiten von fossilen Energielieferanten reduziert."

Prüfung der Gültigkeit

Gemäss §§ 146 und 147 GPR können in Versammlungsgemeinden Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden, wenn sie Gegenstände betreffen, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen. Der Gemeinderat entscheidet gemäss § 150 GPR über die Gültigkeit einer eingereichten Initiative. Er hat dabei zu prüfen, ob sie die formellen und materiellen Voraussetzungen gemäss §§ 147 und 150 GPR und Art. 25 und 28 Kantonsverfassung (KV) erfüllt. Gemäss Art. 25 KV muss eine Initiative einen Titel

tragen, der nicht irreführend ist. Sie muss zudem gemäss Art. 28 KV die Einheit der Materie wahren, darf nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen und nicht offensichtlich undurchführbar sein. Im Weiteren hat der Gemeinderat gemäss § 150 GPR zu prüfen, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet ist und neben dem Titel und dem Initiativtext auch eine Begründung enthält. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist die Initiative für gültig zu erklären und (den Stimmberechtigten) vorzulegen, damit diese darüber beschliessen können.

Mit Beschluss vom 19. Januar 2022 stellte der Gemeinderat fest, dass die Einzelinitiative sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und somit gültig ist.

Die Initiative wurde von Susanne Fischer, Hannah Kuhn, Sarah Kraus, Matthias Schnorf, Esther Walther, Hanna Lou Fischer, Urs Buchegger, Amadeus Morell und Golrang Daneshgar Moghadam eingereicht. Alle neun Personen sind in der Gemeinde Männedorf stimmberechtigt. Sie enthält einen Titel („Solaranlagen“), der nicht irreführend ist, und eine Begründung. Die Initiative wahrt die Einheit der Materie, verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht und ist zudem nicht offensichtlich undurchführbar.

Zuständigkeit und Rechtsgrundlage

Die Einzelinitiative wurde gemäss §150 Abs. 1 GPR dem Gemeindevorstand eingereicht. Die Bewilligung eines Rahmenkredits grösser als CHF 250'000 unterliegt gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung der Gemeindeversammlung. Aus diesem Grund unterbreitet der Gemeinderat diese Initiative der Gemeindeversammlung (§ 151 Abs. 1 GPR).

Erwägungen

Mit der Initiative wird verlangt, im Rahmen des Rahmenkredits von CHF 1'500'000 Massnahmen für Solaranlagen über fünf Jahre zu fördern.

Die Förderung der Photovoltaik auf Stufe Bund:

Mit dem neuen Energiegesetz, dem die Schweizer Stimmbevölkerung am 21. Mai 2017 zustimmte, stehen mehr Fördermittel zur Verfügung. Diese reichen aber nicht aus, um die Warteliste vollständig abzubauen und alle Solaranlagen in das Einspeisevergütungssystem aufzunehmen.

- Das Einspeisevergütungssystem (KEV) ist nicht mehr kostendeckend, sondern wird neu kostenorientiert ausgestaltet. Für grosse Anlagen wird die Direktvermarktung eingeführt.
- Die KEV läuft Ende 2022 aus. Ab dann werden keine neuen Anlagen mehr in das Fördersystem aufgenommen.
- Die Einmalvergütung (EIV) wird zum Hauptfördersystem für Photovoltaikanlagen. Neu können auch grosse Anlagen die EIV beantragen. Dieses Instrument ist bis 2030 vorgesehen.
- Drei Förderinstrumente sind künftig für Photovoltaikanlagen vorgesehen:
 - KLEIV: Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen < 100 kW
 - GREIV: Einmalvergütung für grosse Photovoltaikanlagen 100 kW bis 5 MW
 - KEV: Einspeisevergütung > 100 kW (bis Ende 2022)

Zusätzliche Förderung auf Stufe Gemeinde:

Mit der zusätzlichen Förderung mit der Einmalvergütung werden ein hohes Interesse seitens der Gebäudeeigentümer und ein wesentlicher Bau von Solaranlagen erwartet.

Umgang mit Fördermitteln:

Verschiedene Gemeinden am rechten Zürichsee gewähren seit einigen Jahren Förderbeiträge. Mit deren Erfahrungen kann das Modell in Männedorf rasch eingeführt und effizient umgesetzt werden.

Regionales Gewerbe profitiert:

In der Gemeinde und in der Region können sich erfahrungsgemäss Betriebe aus den Bereichen Elektroinstallationen, Bedachungen, Bau, Realisierung und Betrieb von Solaranlagen engagieren.

Eigenverbrauch/Vermarktung Solarstrom:

Die Energieversorgung der Gemeinde unterstützt die Eigentümer von Photovoltaikanlagen bei der Optimierung des Eigenverbrauchs. Dabei wird angestrebt, dass die Produzenten von Solarstrom diesen möglichst selbst nutzen. Gibt es Überschuss (Rückspeisung ins Stromnetz), wird der Mehrwert der erneuerbaren Energie in Form von sogenannten Herkunftsnachweisen* verwaltet und soweit möglich im Solarstromprodukt infra.solarMännedorf lokal vermarktet. Dabei können Strombezüger, die keine Solaranlagen besitzen oder Wohnungsmieter sind, in Männedorf lokal produzierten Solarstrom beziehen.

* Herkunftsnachweise dienen dazu, die Qualität des gelieferten Stroms zu kennzeichnen und zu garantieren.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt die Initiative anzunehmen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die Initiative Solaranlagen hinsichtlich der finanzrechtlichen Zulässigkeit, rechnerischen Richtigkeit und finanziellen Angemessenheit geprüft und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Zustimmung zur Vorlage.

Erich Meier, Ressortvorsteher Infrastruktur

Erich Meier erläutert das Geschäft im Sinne des Beleuchtenden Berichts.

Susan Tanner, Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

Hanna Fischer und Urs Buchegger, Initianten

Hanna Fischer und Urs Buchegger äussern sich zur eingereichten Initiative.

Diskussion

Die Stimmberechtigten diskutieren über das Geschäft.

Abstimmung über die Initiative durch die Gemeindeversammlung

Die von Susanne Fischer, Hannah Kuhn, Sarah Kraus, Matthias Schnorf, Esther Walther, Hanna Lou Fischer, Urs Buchegger, Amadeus Morell und Golrang Daneshgar Moghaddam eingereichte Einzelinitiative mit dem Begehren: "1. Die Gemeinde fördert private und gewerbliche Anlagen für die Solarstrom-Produktion und schafft damit Vergütungssicherheit für die Produzenten. 2. Die Gemeinde unterstützt Solarstromanlagen über die nächsten 5 Jahre, ab Annahme der Initiative, mit einer attraktiven Einmalvergütung. Die Höhe des Einmalvergütungsbetrages entspricht 80% der Förderung durch den Bund (KLEIV/GREIV). Für Anlagen, welche die Einmalvergütung erhalten, entspricht der Rücklieferatarif dem Normaltarif für die Rücklieferung von Energie. 3. Dafür wird ein Rahmenkredit von 1'500'000 CHF für die nächsten 5 Jahre im Steuerhaushalt bewilligt. 4. Der Gemeinderat informiert jährlich im Bericht zur Jahresrechnung über die Verwendung des Kredits. 5. Der Gemeinderat ist für den Vollzug der Initiative zuständig" wird durch Handerheben mit einzelnen Gegenstimmen angenommen.

3 0.4 Volksbegehren Einzelinitiative Schutz der Artenvielfalt

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die von Susanne Fischer, Hannah Kuhn, Sarah Kraus, Matthias Schnorf, Esther Walther, Hanna Lou Fischer, Urs Buchegger, Amadeus Morell und Golrang Daneshgar Moghaddam am 6. Dezember 2021 eingereichte Einzelinitiative mit dem folgenden Begehren abzulehnen:

"Zum Schutz und zur Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Männedorf wird für den Zeitraum von fünf Jahren nach der Annahme der Initiative ein Rahmenkredit in der Höhe von insgesamt CHF 260'000 bewilligt.

Mit dem Rahmenkredit soll vor allem der Anteil ökologisch wertvoller Flächen auf dem Gemeindegebiet erhöht und deren Vernetzung gefördert werden. Dazu kann es sich anbieten, entsprechende Unterstützungsbeiträge für Grundeigentümerinnen und -eigentümer zu schaffen. Die mit dem Kredit zu finanzierenden Biodiversitätsfördermassnahmen sollen zusätzlich zu bereits beschlossenen oder geplanten Massnahmen durchgeführt werden.

Über die Aufteilung des Rahmenkredits auf Einzelprojekte entscheidet der Gemeinderat. Nach Ablauf der Kreditperiode erstattet der Gemeinderat Bericht über die getroffenen Massnahmen, deren Wirkungen und den weitergehenden Handlungsbedarf."

Ausgangslage

Susanne Fischer, Hannah Kuhn, Sarah Kraus, Matthias Schnorf, Esther Walther, Hanna Lou Fischer, Urs Buchegger, Amadeus Morell und Golrang Daneshgar Moghaddam reichten dem Gemeinderat am 25. August 2021 gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) eine Einzelinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs mit dem Titel "Schutz der Artenvielfalt" ein. Am 6. Dezember 2021 reichten die Initianten eine leicht abgeänderte Variante ein und zogen die ursprüngliche Initiative zurück. Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Initiativtext

"Zum Schutz und zur Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Männedorf wird für den Zeitraum von fünf Jahren nach der Annahme der Initiative ein Rahmenkredit in der Höhe von insgesamt CHF 260'000 bewilligt.

Mit dem Rahmenkredit soll vor allem der Anteil ökologisch wertvoller Flächen auf dem Gemeindegebiet erhöht und deren Vernetzung gefördert werden. Dazu kann es sich anbieten, entsprechende Unterstützungsbeiträge für Grundeigentümerinnen und -eigentümer zu schaffen. Die mit dem Kredit zu finanzierenden Biodiversitätsfördermassnahmen sollen zusätzlich zu bereits beschlossenen oder geplanten Massnahmen durchgeführt werden.

Über die Aufteilung des Rahmenkredits auf Einzelprojekte entscheidet der Gemeinderat.

Nach Ablauf der Kreditperiode erstattet der Gemeinderat Bericht über die getroffenen Massnahmen, deren Wirkungen und den weitergehenden Handlungsbedarf."

Begründung

"Die Biodiversität ist heute in einem alarmierenden Zustand. Rund ein Drittel aller Tier- und Pflanzenarten und die Hälfte der Lebensraumtypen sind heute in der Schweiz bedroht. Dazu gehören insbesondere blumenreiche Trocken- und Magerwiesen, Feuchtgebiete und viele Insekten wie Bienen, Schmetterlinge, Grashüpfer und Vögel. Im Kanton Zürich ist beispielsweise der Bestand an Feldlerchen in den letzten zehn Jahren um die Hälfte eingebrochen, der Gartenrotschwanz ist fast ganz verschwunden. Gemäss kantonalem Umweltbericht 2018 reichen die bisherigen Anstrengungen für eine Trendwende nicht aus.

Der Verlust naturnaher Flächen muss und kann durch Qualitätsverbesserungen und Vernetzungsmassnahmen im Siedlungsraum, auf Landwirtschaftsflächen und im Wald kompensiert werden. Die Gemeinden verfügen dazu auf lokaler Ebene über eine Vielzahl an Möglichkeiten, um die Artenvielfalt und die dazu notwendige ökologische Infrastruktur zu fördern: Revitalisierte Gewässer, wertvolle Wälder und aufgewertete Waldränder, artenreiche Wiesen und Grünflächen mit einheimischen Pflanzen, Dach- und Fassadenbegrünungen, standortgerechte Bepflanzungen auf privaten Grundstücken, vernetzende Elemente wie einheimische Gehölzhecken und Baumreihen, begrünte Strassenränder, Tümpel, Teiche und Feuchtgebiete, Bekämpfung invasiver Neophyten sowie ökologisch gut informierte Gemeindeangestellte und Bewohnerinnen und Bewohner tragen allesamt zum Erhalt und zur Förderung der Artenvielfalt bei.

Die Gemeinden rund um Männedorf sind in der ZPP (Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil) zusammengeschlossen und deren Gemeindepräsidenten haben im Leitbild Nov 2021 bekräftigt, eine Vorbildfunktion in Sachen Biodiversitätsförderung zu übernehmen und gemäss dem regionalen Richtplan ökologische Aufwertungen zu fördern. Es kann sich daher anbieten, dass Anstrengungen zum

Erhalt und Förderung der Biodiversität und der ökologischen Infrastruktur auf dem Gemeindegebiet mit dem Naturnetz Pfannenstil (NNP) und auch mit anderen Gemeinden der ZPP koordiniert werden."

Prüfung der Gültigkeit

Gemäss §§ 146 und 147 GPR können in Versammlungsgemeinden Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden, wenn sie Gegenstände betreffen, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen. Der Gemeinderat entscheidet gemäss § 150 GPR über die Gültigkeit einer eingereichten Initiative. Er hat dabei zu prüfen, ob sie die formellen und materiellen Voraussetzungen gemäss §§ 147 und 150 GPR und Art. 25 und 28 Kantonsverfassung (KV) erfüllt. Gemäss Art. 25 KV muss eine Initiative einen Titel tragen, der nicht irreführend ist. Sie muss zudem gemäss Art. 28 KV die Einheit der Materie wahren, darf nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen und nicht offensichtlich undurchführbar sein. Im Weiteren hat der Gemeinderat gemäss § 150 GPR zu prüfen, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet ist und neben dem Titel und dem Initiativtext auch eine Begründung enthält. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist die Initiative für gültig zu erklären und (den Stimmberechtigten) vorzulegen, damit diese darüber beschliessen können. Mit Beschluss vom 15. Dezember 2021 stellte der Gemeinderat fest, dass die Einzelinitiative sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und somit gültig ist.

Die Initiative wurde von Susanne Fischer, Hannah Kuhn, Sarah Kraus, Matthias Schnorf, Esther Walther, Hanna Lou Fischer, Urs Buchegger, Amadeus Morell und Golrang Daneshgar Moghadam eingereicht. Alle neun Personen sind in der Gemeinde Männedorf stimmberechtigt. Sie enthält einen Titel („Schutz der Artenvielfalt“), der nicht irreführend ist, und eine Begründung. Die Initiative wahrt die Einheit der Materie, verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht und ist zudem nicht offensichtlich undurchführbar.

Zuständigkeit und Rechtsgrundlage

Die Einzelinitiative wurde gemäss §150 Abs. 1 GPR dem Gemeindevorstand eingereicht. Die Bewilligung eines Rahmenkredits grösser als CHF 250'000 unterliegt gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung der Gemeindeversammlung. Aus diesem Grund unterbreitet der Gemeinderat diese Initiative der Gemeindeversammlung (§ 151 Abs. 1 GPR).

Erwägungen

Mit der Initiative wird verlangt, im Rahmen des Kredits von CHF 260'000 Massnahmen für Biodiversität über fünf Jahre zu fördern.

Der Gemeinderat legte in seiner Strategie das Ziel Nachhaltigkeit fest und plante dazu bereits im Budget 2021 CHF 120'500 für die Biodiversität ein. Davon sind CHF 20'000 für die Neophytenbekämpfung und CHF 38'500 für das Naturnetz-Pfannenstil vorgesehen.

Die Gemeinde hat bereits vor längerem einen eigenen Fachbereich "Umwelt und Landschaft" geschaffen, der sich unter anderem intensiv für die Förderung der Artenvielfalt und Biodiversität einsetzt. Er koordiniert die Bewirtschaftungs-Verträge für Unterhalt, Objekte und Heckenpflege. Ein Schwerpunkt des Fachbereichs liegt in der Aufwertung öffentlicher Flächen. So wurden in den letzten Jahren folgende Flächen aufgewertet:

- Blumenwiese Pfruenderhaab;
- Staudenrabatten Oberdorfhaab;

-
- Ökologische Aufwertung Schützenhaab und Pärkli Brüschalde;
 - Ruderalfläche Bahnhofplatz;
 - Strassenrandfläche Kreuzung Asylstrasse/Bergstasse.

Für die Artenvielfalt sind im Budget 2022 CHF 97'600 budgetiert (darin enthalten sind CHF 12'000 für Neophytenbekämpfung und CHF 36'500 für das Naturnetz-Pfannenstil). Zudem unterzeichnete der Gemeinderat im November 2021 das Leitbild Siedlungsökologie des Naturnetz Pfannenstils zur Förderung der Biodiversität. Dieses setzt sich zum Ziel, dass die Gemeinden eine Vorreiterrolle einnehmen, die naturnahe Pflege der Grünflächen bevorzugt und die Bevölkerung für das Thema sensibilisiert.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger stimmten zudem an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2021 einer Erhöhung des Budgets 2022 im Bereich Arten- und Landschaftsschutz auf CHF 120'000 zu.

Ausgaben Arten- und Landschaftsschutz Jahresrechnungen und geplante Ausgaben Budget

Jahr	CHF
Rechnung 2019	68'323
Rechnung 2020	152'601
Budget 2021	135'900
Budget 2022	120'000

Der Gemeinderat erachtet diesen finanziellen Beitrag als ausreichend und seine Massnahmen als wirksam.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt die Initiative abzulehnen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die Initiative zum Schutz der Artenvielfalt hinsichtlich der finanzrechtlichen Zulässigkeit, rechnerischen Richtigkeit und finanziellen Angemessenheit geprüft und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Zustimmung zur Vorlage.

Erich Meier, Ressortvorsteher Infrastruktur

Erich Meier erläutert das Geschäft im Sinne des Beleuchtenden Berichts.

Susan Tanner, Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

Amadeus Morell und Hannah Kuhn, Initianten

Amadeus Morell und Hanna Kuhn äussern sich zur eingereichten Initiative.

Diskussion

Die Stimmberechtigten diskutieren über das Geschäft.

Abstimmung über die Initiative durch die Gemeindeversammlung

Der von Susanne Fischer, Hannah Kuhn, Sarah Kraus, Matthias Schnorf, Esther Walther, Hanna Lou Fischer, Urs Buchegger, Amadeus Morell und Golrang Daneshgar Moghaddam eingereichte Einzelinitiative mit dem Begehren: "Zum Schutz und zur Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Männedorf wird für den Zeitraum von fünf Jahren nach der Annahme der Initiative ein Rahmenkredit in der Höhe von insgesamt CHF 260'000 bewilligt. Mit dem Rahmenkredit soll vor allem der Anteil ökologisch wertvoller Flächen auf dem Gemeindegebiet erhöht und deren Vernetzung gefördert werden. Dazu kann es sich anbieten, entsprechende Unterstützungsbeiträge für Grundeigentümerinnen und -eigentümer zu schaffen. Die mit dem Kredit zu finanzierenden Biodiversitätsfördermassnahmen sollen zusätzlich zu bereits beschlossenen oder geplanten Massnahmen durchgeführt werden. Über die Aufteilung des Rahmenkredits auf Einzelprojekte entscheidet der Gemeinderat. Nach Ablauf der Kreditperiode erstattet der Gemeinderat Bericht über die getroffenen Massnahmen, deren Wirkungen und den weitergehenden Handlungsbedarf" wird durch Handerheben mit grosser Mehrheit zugestimmt. Die Initiative wird umgesetzt.

**4 0.1.2.1 Systematische Rechtssammlung
Verordnung Energieversorgung, Totalrevision**

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Verordnung Energieversorgung vom 4. April 2022 wird in der vorliegenden Form zugestimmt.
2. Die Verordnung Energieversorgung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ausgangslage

Aufgrund veränderter Gesetzesgrundlagen des Bundes und des Kantons, gesellschaftlicher Veränderungen und um auch in diesem Bereich das Verursacherprinzip anzuwenden, ist es angezeigt, die Verordnung Energieversorgung komplett zu revidieren.

Die Gesetzgebung des Bundes für die Stromversorgung und das soeben revidierte Energiegesetz des Kantons unterteilen u.a. die bisherige Tätigkeit der Energieversorgung in Tätigkeiten der Grundversorgung und in Tätigkeiten nach Marktgrundsätzen. Bisher basierte die Versorgung für Strom und Wasser auf der Verordnung über Netzkostenbeiträge vom 1. Oktober 2011, die einige Details auf Gemeindestufe regelt. Eine eigene Verordnung Energieversorgung gab es nicht.

Die neue Verordnung Energieversorgung regelt unter den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen die Aufgaben, Rechte und Pflichten der öffentlichen Hand wie auch der privaten Grund-

eigentümerinnen bzw. Grundeigentümer und Nutzerinnen bzw. Nutzer im Gemeindegebiet. Damit werden die Grundlagen geschaffen mit denen die Energieversorgung Männedorf ihre Leistungen in Zukunft gesetzeskonform erbringen kann, seien dies Leistungen in der Grundversorgung oder im Marktbereich, die zum Geschäft der Energieversorgung heute notwendigerweise dazu gehören.

Erwägungen

Die Energieversorgung Männedorf ist für die Sicherstellung einer sicheren, leistungsfähigen, zukunftsgerichteten und nachhaltigen Energieversorgung in ihrem Netzgebiet in der Gemeinde zuständig. Sie ist für die Grundversorgung mit Strom verantwortlich und erstellt Anschlüsse. Die Energieversorgung Männedorf stellt im Auftrag der Gemeinde die öffentliche Beleuchtung auf den öffentlichen Strassen in der Gemeinde sicher.

Die Energieversorgung Männedorf kann neben dieser hoheitlich geregelten Grundversorgung mit Strom (Netzbetrieb, Anschlüsse und Energielieferung bis 100 MWh) weitere Leistungen in Marktbereichen erbringen. Diese Tätigkeiten sind durch die Bundesgesetzgebung den Marktgrundsätzen unterstellt.

Dazu gehören die Stromlieferungen an sogenannte Marktkunden (heute mit Verbrauchsvolumen über 100 MWh), die Vereinbarung von «Flexibilitäten» zur Steuerung und Auslastung von Netzen oder der Leistungsoptimierung mit Kunden. Die Energieversorgung Männedorf kann auch Wärme oder Kälte liefern, Wärmeverbünde errichten, betreiben und solche Energien bei Dritten beziehen. Das ist in Anbetracht der neuen kantonalen Beschränkungen im Zusammenhang mit der Erneuerung von Öl- und Gasheizungen von erheblicher Bedeutung. Die Möglichkeiten werden durch limitierte besondere Dienstleistungen und Produkte, die heute von vielen Stromversorgern erbracht werden und zum Geschäft gehören, abgerundet. Bei all diesen marktorientierten Leistungen ist es nicht mehr möglich, diese im gesetzlichen Grundauftrag der Gemeinde (hoheitlich) zu regeln. Daher muss sich die Tätigkeit wirtschaftlich rechtfertigen und die Leistungen dürfen nicht aus der Grundversorgung quersubventioniert oder mit Steuergeldern finanziert werden. Entsprechend sind mit den Kunden für solche Leistungen Verträge abzuschliessen und die Tätigkeiten in der Betriebsrechnung separat auszuweisen.

Angesichts der geringen Volumen der Energieversorgung Männedorf können spezifische Leistungen an Dritte ausgelagert oder Kooperationen eingegangen werden (z.B. Energiebeschaffung am Markt). Die Verantwortung über derart ausgelagerten Aufgaben bleibt bei der Gemeinde Männedorf.

Die bisher erhobenen Netzkostenbeiträge für den Anschluss an das Elektrizitätsnetz werden auf das Verursacherprinzip umgestellt. Die Bemessungsgrundlage ist nicht mehr die Gebäudeversicherungssumme, sondern die Leistungsfähigkeit der Anschlussleitung gemessen an der maximalen elektrischen Stromstärke (Ampère) pro Anschluss. Damit ist sie transparent, klar und einfach. Der Netzkostenbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Diese Regelungen gelten für zukünftige Bauvorhaben, bei denen das Baugesuch ab Inkraftsetzung der Verordnung eingereicht wird.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit der neuen Verordnung geprüft und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Zustimmung zur Vorlage.

Erich Meier, Ressortvorsteher Infrastruktur

Erich Meier erläutert das Geschäft im Sinne des Beleuchtenden Berichts.

Susan Tanner, Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

Roland Thomann, Präsident FDP

Antrag: Artikel 4, Absatz 1 Streichung der drei Wörter "und andere Energien"

Die Energieversorgung Männedorf kann ausserhalb der Grundversorgung auch Strom ~~und andere Energien~~ in- und ausserhalb des Gemeindegebiets auf vertraglicher Grundlage kaufen und verkaufen.

Diskussion

Die Stimmberechtigten diskutieren über den Antrag.

André Thouvenin

Antrag von Roland Thomann im Artikel 4, Abs 1 die drei Wörter "und anderer Energien" zu streichen. Wer stimmt dem Antrag zu?

Der Antrag von Roland Thomann wird abgelehnt.

Roland Furrer, SVP

Antrag: Artikel 7, Absatz 1 Ziffer b die Wörter "und Ladestationen" zu streichen.

Diskussion

Die Stimmberechtigten diskutieren über den Antrag.

André Thouvenin

Wer stimmt dem Änderungsantrag von Roland Furrer, Artikel 7, Absatz 1, Ziffer b die Wörter "und Ladestationen" zu streichen?

Der Antrag von Roland Furrer wird abgelehnt.

Nicolas Adolph

Antrag: Artikel 7, Absatz 1 Ziffer **b** zu streichen.

André Thouvenin

Änderungsantrag von Nicolas Adolph den Buchstaben b in Artikel 7, Absatz 1 zu streichen. Wer stimmt dem Änderungsantrag zu?

Die Änderung wird abgelehnt.

Nicolas Adolph

Antrag: Artikel 7, Absatz 1, Buchstabe **c** zu streichen.

André Thouvenin

Änderungsantrag von Nicolas Adolph, den Buchstaben c im Artikel 7, Absatz 1 zu streichen. Wer stimmt der Streichung zu?

Die Änderung wird abgelehnt.

Nicolas Adolph

Antrag: Artikel 7, Absatz 1 Ziffer **e** zu streichen.

André Thouvenin

Änderungsantrag von Nicolas Adolph, den Buchstaben e im Artikel 7, Absatz 1 zu streichen. Wer stimmt dem Änderungsantrag zu?

Die Änderung wird abgelehnt.

Andre Thouvenin

Es hat keine Änderungen und keine Streichung gegeben. Wir stimmen über die Verordnung so wie sie vorliegt ab.

Abstimmung über den Antrag des Gemeinderats durch die Gemeindeversammlung

Der Verordnung Energieversorgung vom 4. April 2022 wird in der vorliegenden Form zugestimmt. 2. Die Verordnung Energieversorgung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. 3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt. Dem Antrag wird durch Handerheben mit einzelnen Gegenstimmen zugestimmt.

5 **6.1.4.3 Nutzungsplanung** **Teilrevision BZO, Einführung kommunaler Mehrwertausgleich**

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die vorliegende Teilrevision der Bau- und Zonenordnung Männedorf betreffs kommunalem Mehrwertausgleich (Artikel (neu) 12.8) wird festgesetzt.
2. Der Bericht zu den Einwendungen aus der öffentlichen Auflage wird festgesetzt.
3. Der Bericht nach Art. 47 RVP wird zu Kenntnis genommen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an den unter den Ziff. 1 bis 3 festgesetzten Akten in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich aus dem Genehmigungsverfahren ergeben oder als Folge von Entscheiden von Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.
5. Der Gemeinderat wird beauftragt, einen kommunalen Mehrwertfonds einzurichten und das dazugehörige Fondsreglement zu erarbeiten.

Ausgangslage

Die vorliegende Teilrevision soll die Bau- und Zonenordnung (BZO) mit der Regelung des kommunalen Mehrwertausgleichs ergänzen. Auslöser sind neue gesetzliche Vorgaben von Bund und Kanton. Gemäss Gemeindeordnung (GO) ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Festsetzung und Änderungen der BZO.

Im März 2013 nahm die Schweizer Stimmbevölkerung die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) an. Im Kanton Zürich stimmten 71 Prozent der Vorlage zu. Das am 1. Mai 2014 in Kraft getretene revidierte RPG verlangt von den Kantonen, dass sie erhebliche planungsrechtliche Vor- und Nachteile ausgleichen.

Der Kanton Zürich erliess in der Folge das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG), das am 28. Oktober 2019 vom Kantonsrat verabschiedet wurde. Das MAG und die zugehörige Verordnung (MAV) traten am 1. Januar 2021 in Kraft. Diese regeln den kantonalen Mehrwertausgleich und definieren die Rahmenbedingungen des kommunalen Mehrwertausgleichs. Gemäss MAG sind die Gemeinden verpflichtet, bis spätestens 1. März 2025 auf kommunaler Ebene eine entsprechende Regelung in ihre BZO aufzunehmen. Gemeinden, die noch keine Regelung festgesetzt haben, dürfen keinen Mehrwertausgleich erheben und keine neuen städtebaulichen Verträge abschliessen.

Erwägungen

Ziel der Vorlage

Durch die Teilrevision der BZO kommt die Gemeinde dem gesetzlichen Auftrag zur Regelung des kommunalen Mehrwertausgleichs nach. Bei Um- oder Aufzonungen oder Gestaltungsplänen entstehen Mehrwerte. Die Vorlage ermöglicht den Ausgleich dieser Mehrwerte auf Basis des MAG. Die Gemeinde will zusätzlich wieder ihre bisherigen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf

Bauprojekte mittels städtebaulicher Verträge erlangen. Schliesslich gilt es, zeitnah Planungssicherheit für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wie auch für Bauträgerschaften herzustellen.

Mehrwert durch Planungsmassnahme

Der Wert eines Grundstücks beruht auf der baurechtlichen Nutzungsmöglichkeit und ist geregelt durch die kommunale BZO und das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG). Ändert die Gemeinde ihre BZO, gilt dies als Planungsmassnahme. Eine Planungsmassnahme kann das Ein-, Um- und Aufzonen von Grundstücken beinhalten. Sonderbauvorschriften, die zum Beispiel Bestandteil eines Gestaltungsplans sind, gelten ebenfalls als Planungsmassnahme. Unterliegt eine Bauparzelle neuen Bauvorschriften, ändern sich die Nutzungsmöglichkeiten. Wenn dies dazu führt, dass sich die erzielbaren Erträge erhöhen, steigt auch der Wert des Grundstücks. Als Mehrwert gilt die Differenz zwischen dem Wert eines Grundstücks vor und nach der Planungsmassnahme.

Durch Planungsmassnahmen ausgelöste Mehrwerte bzw. Planungsvorteile entstehen einzig aufgrund von staatlichem Handeln. Gleichzeitig können Planungsmassnahmen Kosten für Erschliessung und andere öffentliche Infrastrukturen nach sich ziehen, die von der öffentlichen Hand getragen werden. Mit dem Mehrwertausgleich wird der durch Ein-, Auf- oder Umzonung entstandene Mehrwert teilweise ausgeglichen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beteiligen sich so an den Folgekosten, die durch Planungsmassnahmen für die öffentliche Hand entstehen. Der grösste Teil des Mehrwerts verbleibt jedoch bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Bemessung des Mehrwerts

Das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE) stellt für die Bemessung des Mehrwerts und des Ausgleichsbetrags ein Berechnungsinstrument zur Verfügung. Dieses ist seit dem 1. März 2021 als Online-Plattform elektronischer Mehrwertausgleich (eMWA) in Betrieb. Es wird eingesetzt zur Ermittlung von planungsbedingten Mehrwerten bei Ein-, Um- und Aufzonungen. Dadurch unterstützt der Kanton den einheitlichen Vollzug des Mehrwertausgleichs. Gesonderte Schätzungen nach konventionellen Methoden bleiben in Einzel- und Spezialfällen möglich.

Ausgleichen des Mehrwerts

Treten Planungsmassnahmen in Kraft, wird der Mehrwertausgleich noch nicht fällig. Ein Mehrwert ist erst auszugleichen wenn auf Grundstücken tatsächlich Möglichkeiten genutzt werden, die durch eine vorangehende Planungsmassnahme eröffnet wurden. Änderungen der BZO, die bereits erfolgt sind, fallen ausser Acht; es werden nur zukünftige Planungsmassnahmen berücksichtigt. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können den Mehrwert durch die Entrichtung einer Abgabe ausgleichen. Die Erlöse aus dem Mehrwertausgleich werden einem zweckgebundenen Fonds zugeführt. Die Rahmenbedingungen des Mehrwertausgleichsfonds sind durch MAG und MAV geregelt. Alternativ können städtebauliche Verträge eingegangen werden. Dies sind Vereinbarungen zwischen der öffentlichen Hand und privaten Bauträgern. Gegenstand sind Anpassungen oder Ergänzungen an Bauprojekten, damit öffentliche Interessen besser und zeitnah erfüllt werden können. Indem ein städtebaulicher Vertrag zustande kommt, kann der Mehrwert ohne Einzahlung in den Fonds ausgeglichen werden. Dabei darf der Ausgleich durch städtebauliche Verträge gemäss § 19 Abs. 6 MAG von der aufgrund des Mehrwerts geschuldeten Abgabe abweichen.

Das MAG sieht zwei Arten von Mehrwertausgleich vor, den kantonalen und den kommunalen Mehrwertausgleich. Welcher zum Zug kommt, hängt von der Art der Planungsmassnahme ab.

Kantonaler Mehrwertausgleich

Bei der Einzonung von Nichtbauland (z.B. Landwirtschaftsland) oder der Umzonung einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in eine ordentliche Bauzone wird durch den Kanton ein Mehrwertausgleich erhoben. Der kantonale Mehrwertausgleich ist unabhängig von der vorliegenden Teilrevision seit 1. Januar 2021 zu entrichten. Der Mehrwert durch Einzonungen wird nach Eintreten der Rechtskraft durch die kantonale Baudirektion verfügt. Die Fälligkeit tritt mit der Überbauung oder Veräusserung ein. Die Erträge fliessen in den kantonalen Mehrwertausgleichsfonds. Im Detail ist der kantonale Mehrwertausgleich wie folgt ausgestaltet:

- Als Mehrwertausgleich wird 20 Prozent des Mehrwerts erhoben.
- Mehrwerte bis CHF 30'000 sind von der Ausgleichspflicht befreit.
- Der Mehrwertausgleich wird fällig bei Erteilung der Baufreigabe oder Eigentumsübertragung durch Veräusserung.

Die Baufreigabe für geringfügige bauliche Massnahmen und Sanierungen lösen gemäss § 21 MAV die Fälligkeit nicht aus. Ebenso ist in § 10 Abs. 3 MAG geregelt, dass Eigentümerwechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug, güterrechtliche Auseinandersetzung oder Schenkung keine Veräusserung darstellen und die Fälligkeit nicht auslösen.

Kommunaler Mehrwertausgleich

Bei Auf- oder anderen Umzonungen fällt kein Mehrwertausgleich an den Kanton an. In solchen Fällen dürfen die Gemeinden einen Mehrwertausgleich festlegen. Gemäss dem MAG verfügen die Gemeinden über einen Spielraum, damit ortsspezifische Gegebenheiten berücksichtigt werden können. Das MAG sieht dazu folgende Eckpunkte vor:

- Als Mehrwertausgleich kann die Gemeinde einen Abgabesatz von 0 Prozent bis höchstens 40 Prozent des um CHF 100'000 gekürzten Mehrwerts vorsehen.
- Die Gemeinde legt eine Freifläche zwischen 1'200 m² bis 2'000 m² fest, die vom Mehrwertausgleich befreit ist.
- Beträgt der mutmassliche Mehrwert von Grundstücken mehr als CHF 250'000, wird der Mehrwert unabhängig von der Grundstücksgrösse festgesetzt.
- Kosten im Zusammenhang mit Planungsverfahren, die massgeblich zur Verbesserung der Siedlungsqualität beitragen, werden vom ausgleichspflichtigen Mehrwert abgezogen.
- Der Ausgleich kann mittels städtebaulicher Verträge geregelt werden und dabei von der aufgrund des Mehrwerts geschuldeten Abgabe abweichen.
- Die Gemeinde kann auf die Erhebung eines Mehrwertausgleichs verzichten.
- Der Mehrwertausgleich wird fällig bei Erteilung der Baufreigabe oder der Rechtskraft einer nachträglichen Baubewilligung.
- Geringfügige bauliche Massnahmen, Erweiterungen an bestehenden Gebäuden von weniger als 100 m² gemäss § 21 MAV, lösen die Fälligkeit nicht aus.
- Die Veräusserung bei Auf- und Umzonungen löst gemäss § 21 Abs. 2 MAV keine Fälligkeit aus.

Ausgleichsfonds; Verwendung der Mittel aus dem kommunalen Mehrwertausgleich

Die Erträge aus dem kommunalen Mehrwertausgleich fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds. Die Fondsmittel werden für kommunale Planungsmassnahmen gemäss Art. 3 Abs. 3 RPG verwendet. Demnach sind Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen:

- Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet sein und schergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind;
- Massnahmen getroffen werden zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche;
- Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden;
- Rad- und Fusswege erhalten und wo nötig neu erstellt werden;
- günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt werden;
- innerhalb des Siedlungsgebiets Grünflächen und Bäume erhalten werden.

Massgebend ist das Fondsreglement, das gemäss der neuen Ziffer 12.8.4 BZO zu erstellen ist. Der Gemeinderat wird das Fondsreglement nach einem positiven Beschluss der Gemeindeversammlung zur vorliegenden Teilrevision der BZO ausarbeiten und der Gemeindeversammlung vorlegen.

Auswirkungen des Mehrwertausgleichs für die Gemeinde

Der Gemeinderat hat sich dazu entschlossen, den kommunalen Mehrwertausgleich einzuführen. Dadurch, dass die Gemeinde aktiv neue Entwicklungsmöglichkeiten für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer einführt, werden im Gegenzug zweckgebundene Mittel für raumplanerische und städtebauliche Verbesserungen eingenommen. Dieser Mechanismus gibt der Gemeinde die Möglichkeit, im Gleichschritt mit Veränderungen der kommunalen Planung, Massnahmen zur Erhöhung der Lebens- und Wohnqualität zu treffen. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Erhebung eines Mehrwertausgleichs auch mit zusätzlichem Aufwand für die Gemeinde verbunden ist. Im Rahmen von Planungsmassnahmen müssen die Mehrwerte der betroffenen Grundstücke ermittelt werden. Diese sind mittels eigener Verfahren festzusetzen; die damit verbundenen Einträge ins Grundbuch gehen auf Kosten der Gemeinde.

Zur Regelung des kommunalen Mehrwertausgleichs ist die Gemeinde verpflichtet, einen einheitlichen Abgabesatz auf dem Mehrwert und eine Freifläche zu bestimmen. Der Gemeinderat hat sich mit den ortsspezifischen Gegebenheiten befasst. Es wurde eine detaillierte Analyse der Grundstücke in Männedorf, ihrer Grössen und der Bauzone, in der sie sich befinden, erstellt. Dazu wurde die langjährige Entwicklung der Baulandpreise in die Untersuchung einbezogen. Durch die daraus erlangte Übersicht lassen sich die Auswirkungen eines kommunalen Mehrwertausgleichs beurteilen. Die Ergebnisse sind im vorliegenden Planungsbericht nach Art. 47 RPV festgehalten.

Abgabesatz von 20 Prozent und Freifläche von 1'200 m²

Der Gemeinderat geht davon aus, dass sich zukünftige Planungsmassnahmen auf eine breite Eigentümerschaft auswirken. Bereits eine moderate Erhöhung der Ausnützung erzeugt bei einem

Grossteil der Grundstücke einen Mehrwert, der über dem gesetzlichen Freibetrag von CHF 100'000 liegt. Die hohen Baulandpreise in den Seegemeinden führen sogar dazu, dass durch Planungsvorteile selbst bei Grundstücken deutlich unter 1'200 m² ein Mehrwert von über CHF 250'000 entstehen kann. Daraus folgt, dass die Freifläche nur selten ein Grundstück davor bewahrt, den Mehrwert auszugleichen. Vor diesem Hintergrund hat sich der Gemeinderat dazu entschlossen, den mittleren Abgabesatz auf 20 Prozent und eine Freifläche von 1'200 m² festzusetzen.

Auswirkungen der Teilrevision für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

Die Inkraftsetzung hat vorerst keine Auswirkungen. Die Teilrevision definiert lediglich die Rahmenbedingungen, die beim Ausgleich von künftig entstehenden Mehrwerten gelten. Erst wenn im Rahmen von Auf- oder Umzonungen oder Gestaltungsplänen Mehrwerte entstehen, wird eine Mehrwertabgabe bemessen.

Für alle Auf- und Umzonungen, die nach in Kraft treten der vorliegenden Teilrevision vorgenommen werden, wird grundsätzlich der Mehrwert der betroffenen Grundstücke erhoben. Das gilt sowohl für Auf- und Umzonungen, die im Rahmen einer Revision der BZO vorgenommen werden als auch für solche, die mit Gestaltungsplänen erfolgen.

Wenn ein Grundstück mit einer künftigen Planungsmassnahme auf- oder umgezont wird, erfolgt auch die Festsetzung des Mehrwertausgleichs von 20 Prozent auf den um CHF 100'000 gekürzten Mehrwert. Voraussetzung dafür ist, dass das Grundstück grösser als 1'200 m² ist oder der durch die Auf- oder Umzonung entstandene Mehrwert grösser als CHF 250'000 ist.

Die Mehrwertabgabe wird erst fällig, wenn das Grundstück überbaut wird oder auf einem bereits überbauten Grundstück bauliche Veränderungen vorgenommen werden. Geringfügige bauliche Massnahmen (Erweiterungen an bestehenden Gebäuden von weniger als 100 m²) lösen keine Fälligkeit des Mehrwertausgleichs aus (§ 21 MAV).

Auswirkung des Mehrwertausgleichs auf die Grundstückgewinnsteuer

Der geleistete Mehrwertausgleich kann bei der Grundstückgewinnsteuer als anrechenbare Aufwendung im Sinne der Anlagekosten in Abzug gemacht werden (§ 221 lit. f Steuergesetz). Dadurch wird die Berechnungsbasis der Grundstückgewinnsteuer, nämlich der Gewinn durch Grundstücksverkauf, reduziert. Die steuerlichen Mindereinnahmen sind jedoch geringer als die Erträge aus dem Mehrwertausgleich. Die Erträge des Mehrwertausgleichs sind gemäss Fondsreglement zweckgebunden einzusetzen, die Erträge aus der Grundstückgewinnsteuer hingegen fliessen in den allgemeinen Finanzhaushalt.

Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO)

Die BZO soll wie folgt ergänzt werden:

12.8 Kommunalen Mehrwertausgleich (neu)

12.8.1 *Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.*

12.8.2 *Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'200 m².*

12.8.3 *Die Mehrwertabgabe beträgt 20 Prozent des um CHF 100'000 gekürzten Mehrwerts.*

12.8.4 *Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.*

Verfahren der Teilrevision

Im Informationsschreiben vom 12. Februar 2020 bietet der Kanton den Gemeinden ein verkürztes Verfahren für die Umsetzung des MAG an. Der Kanton stellt den Gemeinden Musterbestimmungen zur Festlegung des Mehrwerts in der Bau- und Zonenordnung zur Verfügung. Werden diese, ergänzt um die Höhe der Mehrwertabgabe und das Mass der Freifläche, unverändert übernommen, kommen verkürzte Bearbeitungsfristen zum Zug. Die Gemeinde Männedorf nützt dieses Angebot für eine speditive Umsetzung der Teilrevision.

An der Gemeinderatssitzung vom 22. September 2021 wurde gestützt auf § 7 des PBG, die Freigabe zur öffentlichen Auflage und Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger und zur kantonalen Prüfung erteilt.

Die vorliegende Teilrevision wurde vom 1. Oktober bis am 29. November 2021 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist konnten sich alle interessierten Personen schriftlich zu den aufliegenden Unterlagen äussern. Gleichzeitig wurden die Nachbargemeinden und der Zweckverband Zürcher Planungsgruppe Pfannenstiel (ZPP) zur Stellungnahme eingeladen.

Die Planungsgruppe ZPP hat auf eine Stellungnahme verzichtet, ebenso die Gemeinden Stäfa, Oetwil am See und Uetikon am See.

Eine Einwendung wurde fristgerecht eingereicht. Die Einwendung begrüsst den Entscheid, den kommunalen Mehrwertausgleich einzuführen. Es wird unterstützt, dass die Freifläche 1'200 m² betragen soll, es wird aber der Antrag gestellt den Abgabesatz auf 40 Prozent anzusetzen. Mit Verweis auf die vorangehenden Erwägungen wird diese Einwendung nicht berücksichtigt. Der ausführliche Bericht zur nichtberücksichtigten Einwendung gibt die vollständige Einwendung wieder und fasst die Überlegungen des Gemeinderats zusammen.

Das Amt für Raumentwicklung nahm Auftrags der kantonalen Baudirektion die Vorprüfung der Teilrevision vor. Die Vorlage wird beurteilt als rechtmässig, angemessen und zweckmässig. Eine Genehmigung wird in Aussicht gestellt.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat gestützt auf ihre vorgeprüfte sachliche Zuständigkeit die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit der beantragten Teilrevision der BZO geprüft und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Zustimmung zur Vorlage.

Thomas Lüthi, Ressortvorsteher Hochbau

Thomas Lüthi erläutert das Geschäft im Sinne des Beleuchtenden Berichts.

Susan Tanner, Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

Leonardo Bosshard, SP

Antrag: 12.8.3 Die Mehrwertabgabe beträgt **40 Prozent** des um CHF 100'000 gekürzten Mehrwerts. Die SP möchte den Satz erhöhen.

Thomas Lüthi

Thomas Lüthi äussert sich zum Antrag.

Diskussion

Die Stimmberechtigten diskutieren über den Antrag.

André Thouvenin

Antrag: Die Mehrwertabgabe beträgt 40 Prozent des um CHF 100'000 gekürzten Mehrwerts. Wer stimmt dem Antrag zu?

Dem Antrag von Leonardo Bosshard, für die Festlegung des Mehrwertabgabesatzes auf 40 Prozent wird mit 101 Nein zu 157 Ja zugestimmt.

Abstimmung über den Antrag des Gemeinderats, mit der vorgenommenen Festlegung des Mehrwertabgabesatzes auf 40 Prozent, durch die Gemeindeversammlung

Die vorliegende Teilrevision der Bau- und Zonenordnung Männedorf betreffs kommunalem Mehrwertausgleich (Artikel (neu) 12.8) wird festgesetzt. 2. Der Bericht zu den Einwendungen aus der öffentlichen Auflage wird festgesetzt. 3. Der Bericht nach Art. 47 RVP wird zu Kenntnis genommen. 4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an den unter den Ziff. 1 bis 3 festgesetzten Akten in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich aus dem Genehmigungsverfahren ergeben oder als Folge von Entscheidungen von Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen. 5. Der Gemeinderat wird beauftragt, einen kommunalen Mehrwertfonds einzurichten und das dazugehörige Fondsreglement zu erarbeiten. Dem Antrag wird durch Handerheben mit grossem Mehr zugestimmt.

6

9.7.4.4 Fachthemen**Erneuerung Strassenbeleuchtung, Kreditantrag****Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Für die Erneuerung der Strassenbeleuchtung wird ein Kredit in der Höhe von CHF 1'100'000 inkl. MwSt. bewilligt.

Ausgangslage

Die aktuelle Strassenbeleuchtung in Männedorf genügt den gestiegenen Anforderungen an Energieverbrauch und Umweltschutz nicht mehr. Ein Grossteil der Leuchten ist veraltet. Viele

Strassenabschnitte und Quartiere werden nicht nach den heute gültigen Normen und Empfehlungen der Schweizer Licht Gesellschaft (SLG) beleuchtet. Die grösstenteils eingesetzten Natrium-Hockdruckleuchten weisen einen hohen Anteil an Streulicht auf. Es gelangt zu viel Licht an Orte, die nicht beleuchtet werden sollten. Eine dynamische Lichtsteuerung ist mit der aktuellen Anlage nicht möglich. Eine flächendeckende Reduktion der Lichtintensität in der Nacht ist nicht möglich. Die Leuchten sind nachts zu 100 Prozent eingeschaltet. Auch das gezielte Ansteuern einzelner Leuchten zur Lichtreduktion ist nicht möglich. Dadurch wird unnötigerweise Energie verbraucht und die Umgebung aufgehellert (Lichtverschmutzung). Das ist nicht nur für Menschen problematisch, sondern auch schlecht für die Biodiversität. Nachtaktive Tiere wie Insekten werden durch das Licht angezogen, was negative Auswirkungen auf die Nahrungssuche und das Paarungsverhalten hat.

Eine moderne Strassenbeleuchtung für Männedorf

Um Lichtverschmutzung und Energieverbrauch zu verringern, beschafft die Gemeinde Männedorf rund 975 neue LED-Leuchten. Auf Farbtemperaturen von mehr als 3'000 Kelvin¹ wird verzichtet um die Flora und Fauna nicht unnötig zu belasten. Bereits beschaffte LED-Leuchten werden weiterverwendet. Zusätzlich zu den Leuchten erwirbt Männedorf eine vernetzte Steuerung. Eine moderne Beleuchtungstechnik hat die Aufgabe, das Licht zum richtigen Zeitpunkt in der benötigten Intensität zur Verfügung zu stellen. Dabei hat die Sicherheit der Fussgänger, Velofahrer und des Strassenverkehrs stets oberste Priorität. Mit einem intelligenten Licht-Management kann eine effiziente, individuelle und bedarfsgerechte Beleuchtung sichergestellt werden. Eine Software ermöglicht die zentrale Überwachung und Steuerung der Strassenbeleuchtung der Gemeinde. Licht und Leistung können so optimal den gegebenen lokalen Anforderungen angepasst werden.

Geringerer Energieverbrauch

Die vernetzte Lichtsteuerung ermöglicht flexibles Licht für die optimale Ausleuchtung von Gefahrenzonen und eine Anpassung des Lichts an die Verkehrssituation. Die exakte Leistungsanpassung ermöglicht flexibles Dimmen und eine Reduktion der Lichtverschmutzung. In ausgewählten Strassenabschnitten erhöhen die Leuchten mittels Sensoren die Beleuchtungsstärke sobald sie in der Umgebung Fahrzeuge oder Fussgänger wahrnehmen (dynamische Strassenbeleuchtung).

Durch die zentrale Überwachung der Anlage wird die Wartung erleichtert und bei Ausfällen kann rasch reagiert werden. Turnusmässige Funktionskontrollen der Leuchten sind nicht mehr notwendig. Informationen über den Energieverbrauch und Zustand von Leuchten sind in Echtzeit nachvollziehbar. Alle diese Faktoren reduzieren den Energieverbrauch und vermindern die Lichtverschmutzung. Allein durch die reduzierte Nachtbeleuchtung lassen sich fast 50 Prozent des Energieverbrauchs einsparen.

Geringere Kosten

Die bestehende Beleuchtungsanlage hat einen jährlichen Energieverbrauch von ca. 365'000 kWh. Der errechnete Energieverbrauch der Neuanlage liegt bei 78'500 kWh. Die voraussichtliche Energieeinsparung liegt somit bei rund 80 Prozent und es können jährlich ungefähr 45'000 Franken² an Energiekosten gespart werden. Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt

¹ Kelvin ist die Masseinheit für Farbtemperaturen von Lichtquellen. Licht unter 3'000 Kelvin gilt als warm und zieht deutlich weniger Insekten an als Licht mit höheren und damit kälteren Temperaturen.

² Durchschnittlicher Tarif pro Kilowattstunde 0.16 CHF/kWh.

die Investitionskosten (inkl. MwSt.) für die Erneuerung der Strassenbeleuchtung mit einer Genauigkeit von 20 Prozent.

Teil Gemeinde (ohne Privatstrassen)

– Leuchten	CHF	293'000
– Kandelaber	CHF	87'000
– Steuerung	CHF	107'000
– Montage	CHF	356'000
– Demontage	CHF	82'000
– Tiefbau	CHF	53'000
– Diverses und Unvorhergesehenes	CHF	122'000

Total	CHF	1'100'000
--------------	------------	------------------

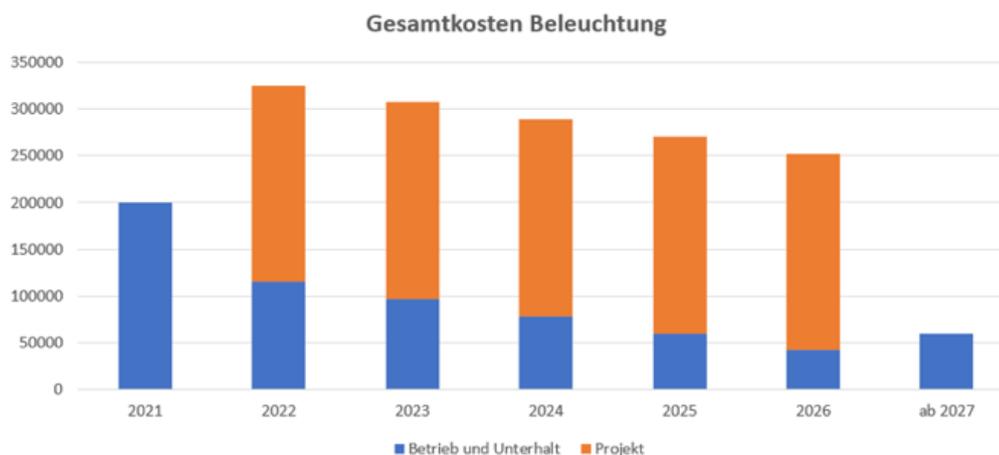
Kostenanteile pro Arbeitsgattung

1. Lieferung Leuchten und Kandelaber	CHF	380'000
2. Lieferung und Betrieb Steuerung ³	CHF	107'000
3. Montagearbeiten	CHF	438'000
4. Tiefbauarbeiten	CHF	53'000
5. Diverses	CHF	122'000

Erwägungen

Für die geplante Beleuchtungsanlage hat die Gemeinde Männedorf eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erstellt. Neben den erwähnten Einsparungen aufgrund des geringeren Energieverbrauchs ist auch mit geringeren Unterhaltskosten für die Neuanlage zu rechnen. So müssen bei LED-Leuchten nicht mehr regelmässig die Leuchtmittel ausgewechselt werden. Der Unterhalt reduziert sich daher auf die fünfjährliche Inspektion, die Reinigung der Leuchten, die Bedienung der Anlage und den Tausch defekter Leuchten und Kandelaber. Die vollständige Amortisation der Anlage im Vergleich zum Weiterbetrieb der aktuellen Anlage wird nach rund neun Jahren erreicht. Hinzu kommt: Ein Weiterbetrieb der bestehenden Anlage über weitere 25 Jahre ist de facto gar nicht möglich. Für die kommenden fünf Jahre rechnet die Gemeinde Männedorf durch die laufende Sanierung der Strassenbeleuchtung mit zusätzlichen Kosten von 415'000 Franken.

³ Inkl. Lizenzen für fünf Jahre ab der Inbetriebnahme.



Von 2022 bis 2026 ist durch die Erneuerung mit Zusatzkosten von 415'000 Franken zu rechnen. Ab 2027 werden die jährlichen Wartungs- und Betriebskosten gegenüber 2021 deutlich geringer sein.

Mit der Genehmigung dieses Antrags entstehen jährliche Folgekosten von CHF 65'000. Diese Kosten setzen sich aus Ausgaben für Betrieb und Unterhalt zusammen. Mit der Genehmigung dieses Antrags werden die Folgekosten künftig als gebundene Ausgaben im Budget eingestellt.

Gleichzeitig ergeben sich mit dem Einsatz moderner LED-Leuchten im Betrieb und Unterhalt jährliche Einsparungen von ca. CHF 145'000. So kann auf die monatlichen Kontrollfahrten für die Leuchtkontrollen verzichtet werden. Ausserdem weisen die neuen Leuchten eine höhere Lebensdauer und eine effizientere Lichtleistung aus, was zu einem geringeren Stromverbrauch führt.

In den letzten 5 Jahren wurden Investitionen von rund CHF 500'000 inkl. MwSt. in die öffentliche Beleuchtung getätigt. Durch den flächendeckenden Ersatz der Beleuchtung werden zum Teil auch Lampen ersetzt, die noch nicht das Ende der Nutzungsdauer erreicht haben. Diese Investitionen müssen ausserplanmässig abgeschrieben werden (CHF 170'000).

Ab 2027 ist dann mit deutlich geringeren Unterhalts- und Betriebskosten zu rechnen.

Projektablauf und Umsetzung

Für die komplette Erneuerung der Strassenbeleuchtung rechnet die Gemeinde mit einem Zeitraum von fünf Jahren (2022–2026). Für das Projekt steht ein jährliches Budget von 220'000 Franken zur Verfügung. Die Beschaffung der Produkte und Leistungen erfolgt in vier Teillosten entsprechend der Arbeitsgattung. Es wird jeweils ein kompletter Strassenzug nach dem anderen umgebaut, wobei die Strassenzüge möglichst gleichmässig auf die fünf Jahre verteilt werden. Die Projektdauer von fünf Jahren bietet die Möglichkeit, die Leuchten und Leistungen gesamthaft zu beschaffen. Aufgrund der grossen Menge ergibt sich der Preisvorteil. Nach der Projektumsetzung befindet sich die Anlage in einem einheitlichen und dokumentierten Zustand. Damit kann die fünfjährige Installationskontrollperiode optimal mit dem Betrieb und Unterhalt abgestimmt werden. Vor der Montage der neuen LED-Leuchten werden die bestehenden Kandelaber auf ihren Zustand und die Standfestigkeit überprüft. Bei einem allfälligen Ersatz wird das Fundament, sofern möglich, weiterverwendet. Weil die neuen Leuchtkörper nicht mehr auf gebogene Peitschenausleger angewiesen sind, werden diese demontiert oder zurückgeschnitten.

Im Einklang mit der Gemeindestrategie 2028

Das Projekt trägt der Gemeindestrategie 2028⁴ Rechnung, indem es zu einer Modernisierung der Infrastrukturen für Energie, Kommunikation und Mobilität (vgl. Kapitel 4.1, S. 7) beiträgt. Die neue Strassenbeleuchtung sorgt für einen effizienten Umgang mit Energie (vgl. Kapitel 4.2 und 4.6, S. 7–8) und schafft die Voraussetzungen für weitere Schritte Richtung Digitalisierung (vgl. Kapitel 4.4, S. 7).

Rechtsgrundlage

Gemäss § 6 des Strassengesetzes des Kantons Zürich (StrG) sind die Staatsstrassen vom Staat und die Gemeindestrassen von den politischen Gemeinden zu erstellen oder auszubauen. Zur Strasse gehören auch der bestimmungsgemässe Gebrauch, die technische Sicherung und der Schutz der der Umgebung dienenden Bauten und Einrichtungen, insbesondere gemäss § 3 lit. g StrG auch Beleuchtungsanlagen.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat den Kredit für die Erneuerung der Strassenbeleuchtung hinsichtlich der finanzrechtlichen Zulässigkeit, rechnerischen Richtigkeit und finanziellen Angemessenheit geprüft. Die RPK ist insbesondere der Ansicht, dass der vorliegende Kredit die Kriterien der Notwendigkeit und der zeitlichen Dringlichkeit erfüllt.

Die RPK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Zustimmung zum Kredit.

Erich Meier, Ressortvorsteher Infrastruktur

Erich Meier erläutert das Geschäft im Sinne des Beleuchtenden Berichts.

Susan Tanner, Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

Mona Honegger

Antrag Beschränkung auf 2200 Kelvin. Auf Farbtemperaturen von mehr als 2'200 Kelvin wird verzichtet.

Erich Meier

Experten empfehlen uns bei 3000 Kelvin zu bleiben das ist für die Natur besser.

André Thouvenin

Antrag kann so nicht entgegengenommen werden. Weil wir die technische Durchführung und Auswirkung auf Platz so nicht beurteilen können.

⁴ Gemeinde Männedorf: Strategie 2028 – lebenswert, lebendig, zukunftsorientiert.

Abstimmung über den Antrag des Gemeinderats durch die Gemeindeversammlung

Für die Erneuerung der Strassenbeleuchtung wird ein Kredit in der Höhe von CHF 1'100'000 inkl. MwSt. bewilligt. Der Antrag wird durch Handerheben mit einer Gegenstimme, mit sehr grosser Mehrheit genehmigt.

André Thouvenin

Haben Sie Einwendungen gegen Durchführung der Abstimmung oder der Geschäftsführung?

Mona Honegger

Ist das rechtens, dass mein Antrag übergangen wird?

André Thouvenin

Die technischen Auswirkungen lassen es nicht zu, dass wir darüber abstimmen lassen. Wir können aber auch darüber abstimmen damit es nicht ein Beschwerdeverfahren gibt.

Diskussion

Die Stimmberechtigten äussern sich zum Antrag.

André Thouvenin

Antrag die Farbtemperatur auf 2'200 Kelvin zu reduzieren. Wer stimmt dem Antrag zu?

Der Antrag auf 2'200 Kelvin wird mit 146 Ja zu 101 Nein angenommen.

André Thouvenin

Wir hatten einen Einwand, dieser wurde bereinigt.

René Büttiker

Behält sich vor gegen die Leitung dieser Gemeindeversammlung im letzten Abstimmungspunkt möglicherweise Rekurs zu erheben. Es war nicht Gegenstand der Abstimmung ob es 3'000 Kelvin oder 2'200 Kelvin sind, es wurde auch nicht abgestimmt ob 50 Laternen mehr oder weniger aufgestellt werden. Es war nicht rechtens, dass über Kelvin-Zahl abgestimmt wurde.

André Thouvenin

Wir haben darauf hingewiesen, dass Sie sich melden sollen, wenn Sie mit etwas nicht einverstanden sind. Herr Büttiker hat einen Einwand erhoben, dass Kelvin nicht Teil des Kreditantrags sei. Deshalb habe ich den Antrag zuerst abgelehnt und den Antrag dann doch zugelassen, d.h. darüber abstimmen lassen. Der Einwand von Herrn Büttiker ist berechtigt. Es war falsch, dass wir darüber abgestimmt haben.

André Thouvenin, Rückkommensantrag

Rückkommensantrag nochmals über den Kreditantrag abstimmen so wie wir ihn angenommen hatten. Kelvin, d.h. die Technik und wie das Geschäft ausgeführt wird, ist nicht Teil des Kreditgeschäfts. Das ganze Paket ist Kredit für die Erneuerung der Beleuchtung. Es war falsch dass wir darüber abgestimmt hatten. Sind sie einverstanden, dass wir nochmals abstimmen?

Dem Rückkommensantrag wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

André Thouvenin

Wir stimmen ab über den Kredit von CHF 1'100'000 für Erneuerung der Strassenbeleuchtung wie es im Beleuchtenden Bericht steht ab, wir sprechen nicht über Kelvin oder Anzahl Leuchten, etc. Wer stimmt dem Antrag der Gesamterneuerung wie sie im Beleuchtenden Bericht steht zu?

Dem Antrag wird mit vereinzelt Gegenstimmen zugestimmt.

André Thouvenin

Wir haben jetzt nochmals abgestimmt. Beschwert sich jemand, dass wir nochmals abgestimmt haben?

Urs Buchmüller

Möchte an der nächsten Gemeindeversammlung Informationen über die Konsequenzen der beiden Kelvin Zahlen aufgezeigt.

André Thouvenin

Das sind technische Sachen, ich kann nicht versprechen, dass dies bereits an der nächsten Gemeindeversammlung aufgezeigt werden kann.

Schluss der Gemeindeversammlung

André Thouvenin fragt an, ob gegen die Versammlungsführung Einwendungen erhoben werden und stellt fest, dass dies nicht der Fall ist.

Die Stellvertreterin des Gemeindeschreibers trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Protokoll ein. Anschliessend steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

André Thouvenin verweist auf die detaillierten Ausführungen zu den Rechtsmitteln im Beleuchtenden Bericht zur Gemeindeversammlung.

Nachdem die traktandierten Geschäfte zur abschliessenden Behandlung gekommen sind, schliesst der Gemeindepräsident die Gemeindeversammlung um 22.26 Uhr.

André Thouvenin dankt für die Teilnahme und die Mitwirkung an der Gemeindeversammlung.

Gemeindeversammlung Männedorf

André Thouvenin
Gemeindepräsident

Nadja El Hemdi
Stv. Gemeindeschreiberin

Zur Kenntnis genommen an GR-Sitzung vom 13. April 2022

Gemeinderat Männedorf

André Thouvenin
Gemeindepräsident

Jürg Rothenberger
Gemeindeschreiber